

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena über das Verbot des Konsums von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen

vom 20.08.2020

veröffentlicht im Amtsblatt 31/20 vom 27.08.2020, S.

Auf Grund der §§ 27a und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18.Juni 1993 (GVBl. 1993, 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1

Alkoholverbotszonen

(1) Der Konsum von Alkohol ist im Bereich der Kindertagesstätte in der Schrödingerstraße 44 und der Schule in der Hugo-Schrade-Straße 3 untersagt. Das Verbot gilt in einem Umkreis von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der Einrichtungen und während der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o.g. Einrichtungen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Das Verbot gilt nicht:

- a) innerhalb zugelassener Freischankflächen,
- b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen,
- c) zu Silvester in der Zeit vom 31. Dezember 12:00 Uhr bis 1. Januar 12:00 Uhr.

(3) Die Regelung des § 8 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena bleibt unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Alkohol konsumiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Jena (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.